

# Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplan

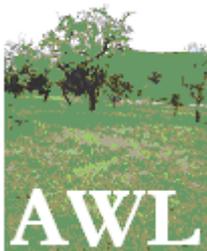
Roth – Neubearbeitung,  
2. Änderung

im Gebiet der

Obersulm  
OT Willsbach

Auftraggeber:

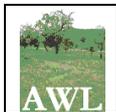
Gemeinde Obersulm  
Bernhardstraße 1  
74182 Obersulm



Arbeitsgemeinschaft  
Wasser und  
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm

Juli 2024

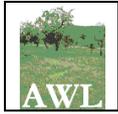


## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsgebiet und Strukturen	4
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	7
5.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	8
6.	Fazit	10

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit zentralem Plangebiet und umgebenden Wirkraum	4
2	Plangebietsbegrenzende Hainbuchenhecke an der Wilhelmstraße	5
3	Fußweg auf Flst.-Nr. 1721/1 mit Hainbuchenhecke westlich des Plangebiets	5
4	Eingangsbereich zum Grünland mit verdichteter Vegetation	5
5	Nordöstliches Plangebiet mit umgebender Hainbuchenhecke und Grünland	5
6	Südöstliches Plangebiet mit umgebender Hainbuchenhecke und Grünland	6
7	Nordwestliches Plangebiet mit umgebender Hainbuchenhecke	6
8	Unterbrochene Hainbuchenhecke an der Zufahrt von der Wilhelmstraße	6
9	Grünland der Ausprägung „Fettwiese mittlerer Standorte“	6
10	Grünland der Ausprägung „Fettwiese mittlerer Standorte“	7
11	Grünland der Ausprägung „Fettwiese mittlerer Standorte“	7
12	Gewöhnlicher Trompetenbaum ( <i>Catalpa bignonioides</i> „nana“)	7
13	Gewöhnlicher Trompetenbaum ( <i>Catalpa bignonioides</i> „nana“)	7



## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit dem Bebauungsplan „Roth – Neubearbeitung, 2. Änderung“ möchte die Gemeinde Obersulm im Ortsteil durch die Umwidmung einer innerörtlichen Freifläche südlich der Wilhelmstraße eine bedarfsge- rechte Veränderung vornehmen.

Als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens war eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR) durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der Biotopstrukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Im Fokus standen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen, inhaltlich vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), in der die Populationen von planungsrelevanten Arten konkret untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutz- rechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittel- bar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmi- gung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hin- weis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten,

denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

### 3. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) entspricht dem Plangebiet, innerhalb dessen die Fauna beeinträchtigt werden könnte. Auf eine weitere räumliche Fassung des Untersuchungsgebiets wurde aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung verzichtet, in der bereits siedlungstypische Vorbelastungen wirksam sind.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit zentralem Plangebiet (farbig unterlegt) und umgebenden Wirkraum (schwarz umrandet), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet ist abgesehen von einer Zufahrt von der Wilhelmstraße her vollständig gegen die umgebende Wohnbebauung durch eine Hainbuchenhecke abgegrenzt (Abb. 2 - 7).



Abb. 2: Plangebietbegrenzende Hainbuchenhecke an der Wilhelmstraße.



Abb. 3: Fußweg auf Flst.-Nr. 1721/1 mit Hainbuchenhecke westlich des Plangebiets.

Das innere Plangebiet wird extensiv als Grünland gepflegt, die dem Biototyp „Fettwiese mittlerer Standorte“ (LUBW-Biototyp 33.41) entspricht, der in der allgemeinen Definition seitens der LUBW folgendermaßen beschrieben wird: „Durch ein- oder mehrmalige jährliche Mahd gekennzeichnetes Grünland auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, gedüngten oder von Natur aus nicht besonders nährstoffarmen Standorten. Pflanzenbestand überwiegend aus Süßgräsern und zwei- bis mehrjährigen Kräutern und trotz Nutzungseinfluss die natürlichen Standortverhältnisse (z. B. Bodenfeuchte, Bodenart, Basengehalt) widerspiegelnd. In Abhängigkeit von Nutzungsintensität (Melioration, Düngung, Schnitthäufigkeit), Wüchsigkeit und Artenreichtum sehr unterschiedlich, Produktivität jedoch höher als bei Magerrasen. Verbreitet von der planaren bis zur hochmontanen Stufe. Je nach Nutzungs- und Standortverhältnissen mit unterschiedlicher Artenkombination. In manchen Regionen häufig als Streuobstwiese von hochstämmigen Obstbäumen bestanden. Mäßig artenreiche bis artenarme Wiese, in der Obergräser oder hochwüchsige nitrophile Stauden dominieren. Untergräser und Magerkeitszeiger stark zurücktretend.“



Abb. 4: Eingangsbereich zum Grünland mit verdichteter und gestörter Vegetation und nordwestlichen Plangebiet.



Abb. 5: Nordöstliches Plangebiet mit umgebender Hainbuchenhecke und Grünland („Fettwiese mittlerer Standorte“).

In der vorhandenen Ausprägung ist ein größerer Bestand von *Cirsium* vorhanden, der Stumpfbblätterige Ampfer (potentielle Larvalnahrungspflanze vom Großen Feuerfalter) oder andere „nichtsauere“ Ampferart sind ebenso wie der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*, relevante Larvalfutterpflanze für *Maculinea*-Arten) und Weidenröschenarten (*Epilobium spec.* als Larvalfutterpflanze des Nachtkerzenschwärmers) nicht im Grünland vertreten.



Abb. 6: Südöstliches Plangebiet mit umgebender Hainbuchenhecke und Grünland („Fettwiese mittlerer Standorte“).



Abb. 7: Nordwestliches Plangebiet mit umgebender Hainbuchenhecke und Grünland („Fettwiese mittlerer Standorte“).



Abb. 8: Unterbrochene Hainbuchenhecke an der Zufahrt von der Wilhelmstraße her in das innere Grünland.



Abb. 9: Grünland der Ausprägung „Fettwiese mittlerer Standorte“ (LUBW-Biototyp 33.41) ohne Versteckmöglichkeiten für Reptilien.

Am Boden wird keine tierökologisch relevante Zusatzstrukturen wie Totholz, Steine oder Altgras vorhanden. Wintertrockene Rückzugsmöglichkeiten für Reptilien fehlen völlig. Verlassene Wühlmausgänge, die Reptilien bei Störungen oder Verfolgungen als Rückzugsort dienen können, sind ebenfalls nicht vorhanden.



Abb. 10: Grünland der Ausprägung „Fettwiese mittlerer Standorte“ (LUBW-Biototyp 33.41) ohne Versteckmöglichkeiten für Reptilien.



Abb. 11: Grünland der Ausprägung „Fettwiese mittlerer Standorte“ (LUBW-Biototyp 33.41) ohne Versteckmöglichkeiten für Reptilien.

Im Grünland sind als Gehölze zwei kugelartig wachsende Exemplare des Gewöhnlichen Trompetenbaums (*Catalpa bignonioides* „nana“, Abb. 12, 13) vorhanden, in denen sich keine Nester von frei brütenden Arten befanden und die keine Höhlen oder abstehende Rindentaschen aufweisen.



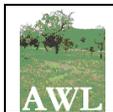
Abb. 12: Gewöhnlicher Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides* „nana“) innerhalb des Spielplatzes ohne Höhlen oder Rindentaschen.



Abb. 13: Gewöhnlicher Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides* „nana“) innerhalb des Spielplatzes ohne Höhlen oder Rindentaschen.

Der Bestand im Untersuchungsgebiet zeigt insgesamt folgende strukturelle Defizite von tierökologischer Relevanz, die maßgeblich zum Fehlen zahlreicher Artengruppen beitragen:

- Fehlende Kleinstrukturen: Totholz am Boden, Steinblöcke oder Lesesteinhaufen mit potentieller Habitatfunktion für Reptilien und wirbellose Kleintiere fehlen.
- Fehlende Habitate: bestimmte Arten/Artengruppen benötigen temporäre Kleingewässer, trockenrasenartige Bereiche, Hochstaudenfluren oder andere spezielle Landschaftselemente als Lebensraum und können daher im Untersuchungsgebiet nicht existieren.
- Fehlende Larvalfutterpflanzen: die Larven bestimmter planungsrelevanter Tag- und Nachtfalterarten sind monophag, d. h. sie ernähren sich nur von einer speziellen Futterpflanze.



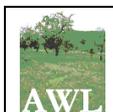
Auch die gelegentliche Nutzung durch spielende Kinder bedingt einige Belastungsaspekte des Plangebiets, die sich nachteilig auf die Existenzmöglichkeiten geschützter Tierarten auswirken bzw. zu deren Fehlen beitragen:

- Die regelmäßige Verlärmung und Störungen durch Kinder unterbindet für viele Vogelarten die Möglichkeit, sich in dem grundsätzlich nicht strukturell verarmten Gebiet aufzuhalten.
- Die Zerstörung der Vegetation durch regelmäßige Trittschädigung unterbindet das Vorkommen sämtlicher Artengruppen, die auf eine störungsarme Krautschicht angewiesen sind.

#### 4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

<b>Baubedingte Wirkfaktoren</b>	<b>Tierökologischer Wirkmechanismus</b>	<b>Potentiell betroffen</b>
Rodung von Gehölzen im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Fledermäuse</li> </ul>
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Reptilien</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> </ul>
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> </ul>
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Reptilien</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> </ul>
<b>Anlagebedingter Wirkfaktor</b>	<b>Tierökologischer Wirkmechanismus</b>	<b>Potentiell betroffen</b>
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Fledermäuse</li> <li>➤ Reptilien</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> </ul>
<b>Betriebsbedingter Wirkfaktor</b>	<b>Tierökologischer Wirkmechanismus</b>	<b>Potentiell betroffen</b>
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> </ul>

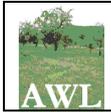


## 5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 18.07.2024 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen (europäische Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

<b>Art/Artengruppe</b>	<b>Mögliche Vorkommen</b>	<b>1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung</b>
Vogelarten	ja	<p>1. Brutvorkommen von wenig störungsempfindliche Vogelarten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke), die ihre Nester in Ästen und Zweigen von Bäumen und Sträuchern anlegen, können für das Untersuchungsgebiet zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Besonders geeignet erscheint als Bruthabitat die dichtwüchsigen Hainbuchenhecken, doch auch die Trompetenbäume kommen als Nistplatz für frei astbrütende Arten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke) in Betracht.</p> <p>2. Durch eine eventuell notwendige Rodung der Gehölze könnten bzgl. frei astbrütender Arten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt, da keine regelmäßig bzw. mehrjährig genutzte Nistplätze (Höhlen, Horste) vorhanden sind.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen der Vogelvorkommen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Zur Konfliktvermeidung sind gemäß der gesetzlichen Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG Eingriffe in den Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutperiode zwischen Oktober und Februar vorzunehmen.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Quartiervorkommen von Fledermäusen im Plangebiet sind nicht möglich, da keine Baumhöhlen oder andere geeignete Strukturen vorhanden sind.</p> <p>2. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Konkrete Untersuchungen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht erforderlich.</p>



Amphibienarten	nein	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Im Plangebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</li><li>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</li><li>3. Konkrete Untersuchungen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht erforderlich.</li></ol>
Reptilienarten	nein	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Im Plangebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen (Steinhäufen sowie nennenswerte Mengen von Totholz am Boden), die Reptilienarten als Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere dienen können. Bei der Begehung wurden trotz einer zeitlich langen Suche kein Individuum angetroffen.</li><li>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</li><li>3. Konkrete Untersuchungen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht erforderlich.</li></ol>
Schmetterlinge	nein	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Im Plangebiet fehlen jegliche Larvalfutterpflanzen für europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten wie Großer Feuerfalter, Ameisenbläulinge und Nachtkerzenschwärmer. Somit ist ihr Vorkommen nicht möglich.</li><li>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</li><li>3. Konkrete Untersuchungen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht erforderlich.</li></ol>

## 6. FAZIT

Bei einer Begehung am 18.07.2024 wurden die vorhandenen Strukturen bezüglich einer Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten kontrolliert und bewertet.

Bzgl. frei astbrütenden Vogelarten kann eine vorhabenbedingte Erfüllung von Verbotstatbeständen dadurch erfüllt werden, dass gemäß der gesetzlichen Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG Eingriffe in den Gehölzen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutperiode zwischen Oktober und Februar vorgenommen werden.

Für alle weiteren Artengruppen kann eine Betroffenheit vom Vorhaben ausgeschlossen werden.